

FECHTCLUB GRAZ VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Fechtclub Graz“, hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Steiermark.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

(2) Zweck des Vereines sind die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper durch die Pflege und Förderung aller Arten von Bewegung und insbesondere des Fechtsports sowie des damit einhergehenden Vereinslebens.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen sowie materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Betreiben des Fechtsports für alle Altersgruppen sowie Pflege von Leibesübungen
- b) kulturelle Veranstaltungen
- c) Abhaltung von Sportfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften
- d) Versammlungen
- e) Kurse, Fortbildungen und Vorträge
- f) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks
- g) gemeinsame Freizeitunternehmungen

(3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus diversen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- e) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- f) Spenden, Vermächtnisse sowie diverse Zuwendungen von privaten, öffentlichen und betrieblichen Einrichtungen oder Personen

(4) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, ruhende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Fechtsport ausüben bzw. sich an der Vereinsarbeit beteiligen, aufgrund der Bestimmungen dieser Statuten in den Verein aufgenommen worden sind und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe leisten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen und aufgrund der Bestimmungen dieser Statuten in den Verein aufgenommen worden sind.
- (4) Ruhende Mitglieder sind diejenigen, die den Fechtsport im Rahmen des Vereins nicht aktiv ausüben, sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag nicht leisten, ohne die Mitgliedschaft beendet zu haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied wird mittels eines schriftlichen Anmeldeformulars beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch Abstimmung im Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verweigert werden. Erhält ein Aufnahmewerber binnen vier Wochen nach Einbringung seines Aufnahmeantrags keine Entscheidung, so gilt er als nicht aufgenommen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 28.2. oder zum 31.8. erfolgen, Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann aus folgenden Gründen den Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen:

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt)

b) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen begangener oder unterlassener Handlungen, die geeignet sind, den Verein zu schädigen

c) wegen Verlustes der Bürgerrechte.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm schriftlich mitgeteilte und begründete Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen nachweislich beim Obmann eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung (die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung).

(6) Ein Ausschluss kann nur gegen einzelne Mitglieder und nicht gegen Gruppen verhängt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines sowie an der Generalversammlung teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Den Mitgliedern steht unter der Voraussetzung der Volljährigkeit das passive Wahlrecht zu.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Ordentliche Mitglieder können einander in der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen vertreten darf. Diese Stellvertretung bedarf einer unterfertigten schriftlichen Vollmacht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

(4) Die ordentlichen Mitglieder haben auch die Satzungsbestimmungen des Österreichischen und des Steirischen Fechtverbandes zu beachten.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Vereinsorgane beträgt 2 Jahre.

(3) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
- d) auf Antrag der Rechnungsprüfer

(2) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Beschluss bzw. Antrag und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per Mail einzuladen. Die Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach dem Beschluss bzw. Antrag stattzufinden.

(3) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich, per Fax oder per Mail einzureichen.

(4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung sein Stellvertreter oder in Folge jedes andere Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt den Vorsitz das am längsten dem Verein zugehörige anwesende Mitglied oder ein von diesem bestimmtes anwesendes Mitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse
- k) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder
- l) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane
- m) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht
- a) aus dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von der Generalversammlung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder zu bestimmen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Diese Neubesetzung bleibt bis zur nächsten Generalversammlung rechtswirksam. Scheiden in einem Vereinsjahr die Hälfte der direkt von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder oder der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Vornahme einer Ergänzungswahl einzuberufen.

(7) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(8) Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab.

(9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(10) Der Vorstand entscheidet in den gemäß den Statuten vorgesehenen Fällen sowie in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(11) Der Vorstand hat über seine Sitzungen Niederschriften anzufertigen sowie die für die Kassengebarung und die Rechnungslegung erforderlichen Bücher zu führen und jährlich Rechnung zu legen.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei der Ablehnung von Aufnahmegesuchen sowie dem Ausschluss eines Mitglieds.

(13) Den Vorsitz bei Sitzungen führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen sowie Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers die jeweils anderen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder

Ausgaben, vor allem auf Inlichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und dieser hat die Mitglieder entsprechend zu informieren.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) § 11 Abs. 4 und 5 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft machen darf. Diese so bestellten Schiedsrichter bestimmen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 16 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Bestimmungen des Internationalen Fechtverbandes (FIE), des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC), des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 sowie der Sportordnung des ÖFV sind anzuwenden.

§ 17 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 18 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

(1) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(2) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken
- b) alle fair zu behandeln
- c) keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten)
- d) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten
- e) sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen
- f) die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen
- g) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben
- h) soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben
- i) anzuerkennen, dass das Interesse jedes Einzelnen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Vereins stehen
- j) Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen
- k) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen
- l) durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken
- m) die im Verein gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Sportler), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten

§ 19 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder verarbeitet. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind:

- a) Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO im Rahmen der Registrierung bzw. des Vereinsbeitritts
- b) Erfüllung des Vereinszwecks und der Verpflichtung gem. den Vereinsstatuten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
- c) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, des Vereins oder Dritter gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die personenbezogenen Daten sowie im Rahmen von (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen angefertigte Lichtbilder und Filmaufnahmen werden, soweit dies für Mitgliederverwaltung, Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen erforderlich ist, gespeichert und auch nach Art. 17 Abs. 3 iVm Art. 89 DSGVO für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und berechtigte Interessen des Verantwortlichen bzw. des Vereins gespeichert und allenfalls öffentlich zugänglich gemacht, wie beispielsweise auf der Homepage, im Vereinsmagazin oder im Vereinsauftritt in sozialen Medien.

(3) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- a) Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- b) Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- c) Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e) Recht auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO
- f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

§ 20 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser Abwicklungsvertreter das nach Abdeckung der Passiva verbleibende bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Ein aktives solches Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Vereinigung zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der liquidierte Verein verfolgen. Sofern ein solcher Verein oder eine solche Vereinigung nicht bestehen, soll das verbleibende Vereinsvermögen auf eine karitative Vereinigung übergehen.

Alle männlichen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Graz, den 6.6.2019